

# Gemeinde **AHRENSBÖK**

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Ahrensböök · Postfach 1240 · 23620 Ahrensböök

OTG Baugesellschaft für  
Tief- u. Rohrleitungsbau mbH  
Jahnshofer Weg 3  
23758 Oldenburg i. H.

**Bürgerservice**  
Manja Harder  
Telefon: 04525 / 495-139  
Telefax: 04525 / 495-239  
E-Mail: manja.harder@ahrensboek.de

**Mein Zeichen: 130/2023**  
Datum: 12.12.2023

## **Verlängerung verkehrsrechtliche Anordnung 130/2023 vom 10.10.2023**

### **Anordnung gemäß § 45 Abs. 1, 3 und 6 StVO zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum Neuverlegung Schmutzwasserkanal – Sperrung Königsberger Straße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ordne ich gemäß § 45 Abs. 1,3 und 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der zurzeit geltenden Fassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die verkehrlichen Maßnahmen für folgende Arbeiten im Straßenraum an:

<u>Art der Arbeiten:</u>	Sanierung Schmutzwasserkanal –Sperrung Königsberger Straße zw. Haus-Nr. 1 bis 4
<u>Ort der Arbeiten:</u>	Fahrbahn, Königsberger Straße/Ecke Iskuhler Weg bis Ecke Plöner Straße/L 184, 23623 Ahrensböök
<u>Verantwortliche Person:</u>	Hr. Sievers, Tel.: 0151-17144600
<u>Geltungsdauer:</u>	bis zum 02.02.2024

Die Anordnung einschließlich der in den beiliegenden Verkehrszeichen- und Umleitungsplänen (Anlagen I bis II) dargestellten Verkehrszeichen und -einrichtungen, ergeht auf Grundlage der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA“, Ausgabe2021 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau ARS 24/2021 am 15. Februar 2022 im Verkehrsblatt bekannt gegeben -VkBl. 3/2022 S. 46).

Ich bitte, aufgrund der Ihnen für die o.g. Arbeitsstelle obliegenden Verkehrssicherheitspflicht unter Beachtung der RSA die in den beiliegenden Plänen dargestellten Verkehrszeichen und -einrichtungen vorzuhalten und zu betreiben sowie nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu beseitigen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der RSA.

Für die Verkehrssicherung wird zusätzlich folgendes festgelegt:

1. Die angeordneten Maßnahmen sind den durchzuführenden Arbeiten entsprechend auf das notwendige Maß zu begrenzen und die bereits örtlich vorhandenen Verkehrsbeschränkungen anzupassen.
2. Alle Verkehrszeichen müssen der StVO entsprechen und reflektieren. Die Reflektion der Verkehrszeichen muss ständig gewährleistet sein. Hinsichtlich der Abstände zum Straßenrand und der Anbringhöhen der Verkehrszeichen ist die Ziffer III Nr. 11 VwV-StVO zu den §§ 39-43 der StVO zu beachten.

**Gemeindeverwaltung**  
Poststraße 1 · 23623 Ahrensböök  
Internet: www.ahrensboek.de

**Öffnungszeiten:**  
Montag – Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr  
Donnerstag auch 14:00 – 18:00 Uhr  
jeden 1. und 3. Montag 18.00 – 20.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bankverbindungen:**  
*Sparkasse Holstein*  
IBAN DE 52 2135 2240 0001 0003 55 BIC – NOLADE21HOL  
*Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG*  
IBAN DE 28 2139 2218 0000 6757 33 BIC – GENODEF1EUT

3. Warnleuchten sind elektrisch zu betreiben. Die Absperrbaken sind gemäß den Vorgaben der Regelpläne entsprechend mit Warnleuchten auszustatten. Bei einer Vollsperrung sind die Absperrschranken (Verkehrszeichen 600-30 StVO) durch jeweils fünf rote Warnleuchten zu kennzeichnen.
4. Lichtzeichenanlagen müssen den Anforderungen der VwV-StVO entsprechen. Sie sind so aufzustellen, dass eine Blendwirkung durch Sonnenlicht ausgeschlossen ist bzw. es sind entsprechende Blendschirme anzubringen. Die Ampelschaltzeiten sind im Einvernehmen mit der örtlichen Polizei dem Verkehrsaufkommen anzupassen. Beträgt die Dauer der Rotphase mehr als 40 Sek., so ist die Lichtzeichenanlage mit dem Zusatzschild „Sek. ROT, bitte Motor abstellen“ zu versehen. Die Größe dieses Schildes beträgt 350 x 500 mm. Der Hinweis ist so vor der Signalanlage aufzustellen, dass es diese nicht verdeckt, von den Verkehrsteilnehmern/Verkehrsteilnehmerinnen gut zu erkennen ist.
5. Die Grundstückszufahrten sind aufrecht zu erhalten.
6. Die vorübergehende Verlegung von Bushaltestellen / Verspätungen der Busse hat im Einvernehmen mit den jeweiligen Busunternehmen zu erfolgen. Zuwegungen und Standflächen sind verkehrssicher herzustellen und zu unterhalten.
7. Verschmutzungen der Fahrbahn durch Baustellenfahrzeuge sind ständig zu beseitigen.
8. Etwaige Änderungen im Zuge der Arbeitsstelle im Hinblick auf weitere oder ergänzende Sicherungsmaßnahmen sind mir unverzüglich mitzuteilen.
9. Für Schäden und Ansprüche Dritter, die aufgrund dieser Anordnung entstehen, haben Sie in vollem Umfang zu haften.
10. Bei Tiefbauarbeiten im Bereich von Bäumen und Sträuchern ist die DIN 18920 einzuhalten. Auf die bestehenden Baumschutzsatzungen bzw. Verordnung wird hingewiesen.
11. Alle Bewohner der Straße Bungberg und Königsberger Straße sind durch Hauswurfsendung bis zum 24.10.2023 über die Baumaßnahmen und die zu erwartenden Einschränkungen zu informieren. Das Anschreiben ist ebenfalls bis zum 24.10.2023 der anordnenden Behörde zu übermitteln.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG.

Verwaltungsgebühren:

Für die Erteilung dieser Anordnung ist nach Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €, innerhalb von 14 Tagen, auf eines der angegebenen Konten unter dem Kassenzzeichen 122.4311-1.Verl.130/2023 zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Ahrensböök, Ordnungsamt, Poststraße 1, 23623 Ahrensböök, erheben. Die Frist gilt auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Harder

Nachrichtlich: - Polizeistation Ahrensböök, RD,  
FF

Anlagen: Verkehrszeichenplan (Anlage I); Umleitungsplan (Anlage II)

# Regelplan B I/15

*Verkehrsschilder-Anordnung 130/2023 vom 10.10.2023, Anlage I*

	<p><b>Regelplan B I/15</b> Sperrung einer Straße</p> <p style="text-align: right;">05.21</p> <p><input type="checkbox"/> Einrichtung einer Umleitung <input type="checkbox"/> Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung</p> <p><b>Querabspernungen</b> im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten</p> <p><b>Längsabspernung zum Gehweg</b> durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2</p> <p>1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2 2) <input type="checkbox"/> Teilspernung erforderlich; <input type="checkbox"/> Z 357 <input type="checkbox"/> Z 357-50 <input type="checkbox"/> Z 357-51 <input type="checkbox"/> Z 357-52 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt 3) <input type="checkbox"/> Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen</p> <p>erforderliche Dimensionierung und Lage <input type="checkbox"/> gemäß beigefügtem Lageplan <input type="checkbox"/> gemäß Anzeichnung vor Ort geprüft und angeordnet</p> <p>4) <input type="checkbox"/> wegen LZA angeordnet</p> <p><input type="checkbox"/> Originalregelplan <input type="checkbox"/> angepasster Plan</p>
--	--

*Verkehrsrechtliche Anordnung 130/2023 vom  
10. 10. 2023 Anlage II*

**23623 Ahrensböck, Königsberger Straße**

**Umleitung: Königsberger Str. – Plöner Str.**

**432 – Iskuhler Weg – Königsberger Str.**



**Gemeinde Ahrensböck**

Der Bürgermeister

Poststraße 1

23623 Ahrensböck